## Satzung

#### der

# nichtrechtsfähigen Stiftung Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße Potsdam

# in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten

#### §1

#### Name und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße Potsdam (Stiftung). Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Treuhänder), die eine landesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts ist, und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### §2

#### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, an das im ehemaligen Gefängnis des sowjetischen Geheimdienstes in der Leistikowstraße 1 in Potsdam geschehene Unrecht und die Opfer zu erinnern, das Haus als Gedenk- und Begegnungsstätte für Zwecke der politischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens zu nutzen, die Geschichte des Hauses und die Einbindung in das System der Unterdrückung, insbesondere der politischen Justiz zu erforschen und die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu informieren sowie das Gebäude, das ein nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz anerkanntes Denkmal ist, denkmalgerecht zu erhalten.

## (2) Der Erfüllung dieser Zwecke dienen insbesondere:

die Gestaltung des Gedenkens an die Opfer der Verfolgung durch die sowjetische Besatzungsmacht, die Sammlung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung das Gefängnis betreffender Unterlagen und Materialien, alle Formen der politisch-historischen Aufklärung, die Zusammenarbeit mit anderen Gedenkstätten und Einrichtungen, die sich mit Ursachen, Geschichte und Folgen der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigen wie auch die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung der Diktaturen in den ost- und mitteleuropäischen Staaten.

(3) Die Stiftung soll einen besonderen Beitrag zu einer auf Frieden und Versöhnung ausgerichteten gesellschaftlichen Bildungsarbeit leisten. Hierbei sind die Folgen des Verlusts moralischer Bindungen von Einzelpersonen, Gruppen oder Gesellschaften zu thematisieren. (4) Die Geschichte des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins und seiner Frauenhilfe, die in dem Pfarrhaus Leistikowstr. 1 ihren Ausgang nahm und sich von diesem Ort aus über alle preußischen Provinzen und im Ausland entfaltet und auf christlicher Grundlage vielfältige diakonische Arbeitsfelder entwickelt hat, ist bei der Arbeit der Stiftung zu berücksichtigen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### § 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Zuwendungen Dritter können mit Zustimmung des Treuhänders auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln ein Sonderfonds, der einen vom Spender festgelegten Namen trägt und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung des Treuhänders zweckgebunden ist, oder eine rechtlich unselbständige Stiftung beim Treuhänder gebildet wird.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:
  - 1. ein Vertreter des Evangelisch-Kirchlichen-Hilfsvereins (Stifter),
  - 2. ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg,
  - 3. ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde und
  - 4. der gesetzliche Vertreter des Treuhänders.

Für jedes der nach Nr. 1 bis 4 benannten Mitglieder ist ein Vertreter zu benennen.

- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg. Sein Stellvertreter ist der von der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Vertreter.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

#### § 6 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es entscheidet insbesondere über:
  - 1. die Änderung der Satzung,
  - 2. die Auflösung der Stiftung nach § 10 der Satzung,
  - 3. die Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit und das Jahresprogramm,
  - 4. die Beratung und Empfehlung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses für den Treuhänder,
  - 5. die Berufung des Gedenkstättenleiters,
  - 6. die allgemeinen Aufgaben und Kompetenzen des Gedenkstättenleiters (Dienstanweisung),
  - 7. die Annahme von Zuwendungen als Sonderfonds, die Annahme von treuhänderischen Stiftungen und von Zustiftungen nach § 4 (2).
- (2) Das Kuratorium kann Aufgaben ganz oder teilweise, allgemein oder im Einzelfall an den Treuhänder übertragen. Für den Fall der nachhaltigen Beschlussunfähigkeit des Kuratoriums sowie bei Gefahr im Verzug, handelt der Treuhänder ohne Bindung an die Kuratoriumsbeschlüsse. Als Gefahr sind auch die Versäumnis von Fristen und das Entstehen von Rechtsnachteilen für die Zwecke der Stiftung zu verstehen.

- (3) Das Kuratorium tagt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich ein. Die Einladung ist unter Angabe einer Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. Bei Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die Frist unterschritten werden. Auf Antrag eines Kurators muss das Kuratorium unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Leiter der Gedenkstätte und der Vorsitzende des Beirates mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds sowie seines Vertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied übertragen werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Beschlüsse nach § 6 (1) Nummer 5 und 6 können nicht gegen die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Treuhänders gefasst werden. In Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen des Vertreters des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg oder des Vertreters der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde gefasst werden.
- (6) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse, die die Satzung, Haushalts- und Stellenangelegenheiten oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und der Zustimmung des Stifters und des Treuhänders; Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

#### \$7

#### Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat mit bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kuratorium für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei den Mitgliedern des Beirats muss es sich um Persönlichkeiten handeln, die auf Grund ihres Engagements und ihrer Sachkunde geeignet sind, das Kuratorium in fachlichen Fragen zu beraten.
- (2) In den Beirat sollen je ein Vertreter der Gedenk- und Begegnungsstätte ehemaliges KGB-Gefängnis Potsdam e.V., von MEMORIAL Deutschland e.V. und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie aus dem Kreis ehemaliger Häftlinge berufen werden. Je ein Vertreter des Beirats und der Fachkommission beim Treuhänder sind Mitglieder des Beirats. Der Leiter der Gedenk- und Begegnungsstätte nimmt an den Sitzungen mit beratender

Stimme teil. Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Beirat berät das Kuratorium in fachlichen Fragen.
- (5) Sitzungen des Beirats finden auf Grund schriftlicher Einladung des Vorsitzenden statt. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und zusätzlich auf Verlangen des Kuratoriums. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und richtet für die Stiftungsmittel gesonderte Konten ein. Er übernimmt alle gesetzlichen Verpflichtungen der Stiftung als Wirtschafts- und Steuerrechtssubjekt im Rahmen des Treuhandverhältnisses. Er vergibt die Stiftungsmittel und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Der Treuhänder erhebt für seine Leistungen für die treuhänderische Verwaltung keine Entgelte.
- (2) Der Treuhänder stellt nach Maßgabe des vom Kuratorium empfohlenen Haushaltsplanes Anträge auf Zuwendungen bei Land und Bund, entweder als Teil der Aufstellung seines Wirtschaftsplanes oder getrennt davon. Er steht für ausbleibende Zuschüsse nicht ein.
- (3) Der Treuhänder fertigt für die Stiftung auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## § 9

# Anpassung der Stiftung an veränderte Umstände

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium, Treuhänder und Stifter nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der politischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens zu dienen.

## § 10 Auflösung der Stiftung

- (1) Kuratorium, Treuhänder und Stifter können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Stiftung ist aufgelöst, wenn die Vereinbarung über die treuhänderische Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße Potsdam gekündigt wird und der Heimfall des Erbbaurechts eintritt.

# § 11

## Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt des Erbbaurecht an den Flurstücken 784 und 855 des Grundstücks, Gemarkung Potsdam, Flur 1, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Potsdam, Blatt 681, und des Eigentum an den auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden einschließlich des vorhandenen, für den Betrieb der Gedenk- und Begegnungsstätte erforderlichen Zubehörs in das Eigentum des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Das übrige Vermögen fällt an das Land Brandenburg, das es im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

# § 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt des Erbbaurecht an den Flurstücken 784 und 855 des Grundstücks, Gemarkung Potsdam, Flur 1, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Potsdam, Blatt 681 und des Eigentum an den auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden einschließlich des vorhandenen, für den Betrieb der Gedenk- und Begegnungsstätte erforderlichen Zubehörs in das Eigentum des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Das übrige Vermögen fällt an das Land Brandenburg, das es im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Die vorstehend verwendeten Personen-, Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Potsdam, den 5. Dezember 2008

Der Stifter



Ev.-Kirchlicher Hilfsverein Verwaltung:

Gutenberstr. 71/72 14467 Potsdam